

TEIL-BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE POLLING
M = 1:1000

FÜR DAS BAUGEBIET AN DER LOHBERGSTRASSE
POLLING-SÜD

DIE GEMEINDE POLLING ERLÄSST GEMÄSS § 9 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BAYGS I S.461) BGI. 1341
ART. 23 GO ; ART. 107 BayBO, (GUBL. 179) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG
DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 (BGI. I S.429) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

1. FESTSETZUNG NACH DEM BBauG UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

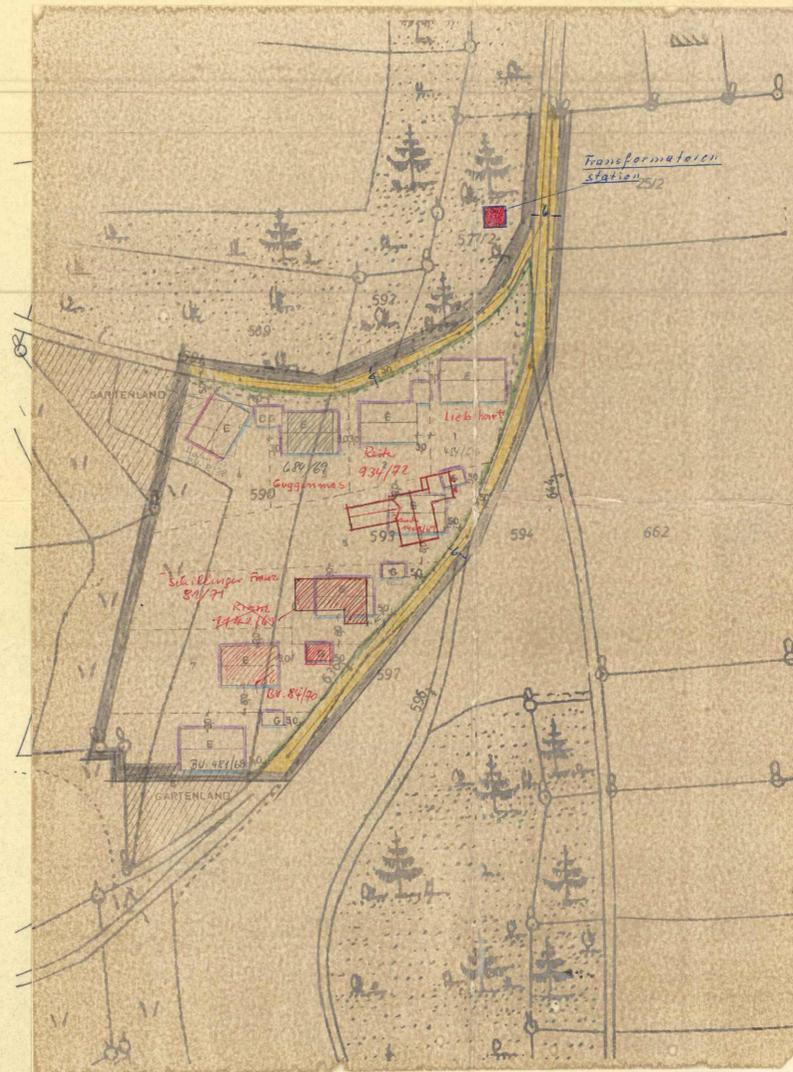
- BAUWEISE :** FÜR DAS BAUGEBIET IST NUR DIE OFFENE BAUWEISE ZULÄSSIG ANLAGEN IM SINNE VON § 23 Abs. 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG DÜRFEN NUR IN DEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN
- ART DER NUTZUNG** DAS BAULAND IST NACH § 9 BBauG U. § 4 BauNv ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. DIE IN § 4 Abs. 3 1-6 GENANNTE ANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG
- STELLPLÄTZE U. GARAGEN** SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG. UNZULÄSSIG SIND STELLPLÄTZE U. GARAGEN FÜR KFZ ÜBER 3.5 t EIGENGEWICHT
- NEBENANLAGEN** UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND NUR ZULÄSSIG WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IM ALLGEMEINEN WOHNBaugEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND DER EIGEN ART DES GEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN
- ZUL. MASS DER NUTZUNG** GRZ : E = 0,4 ; GFZ = 0,4

2. FESTSETZUNG NACH DER BAY. BAUORDNUNG UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

- BAUFORM** ALS BAUGRUNDRISS IST EIN RECHTECK ZU VERWENDEN DESSEN LÄNGSSEITE ca 1/4 LÄNGER IST ALS DIE BREITSEITE. DAS DACH IST ALS SATTELDACH AUSZUBILDEN. MIT DUNKLEN DECKMATERIAL ZU BELEGEN. DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 15-20°. DER ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF BEIM HÖCHSTEN GELÄNDEANSCHNITT NICHT MEHR ALS 0,30 m ÜBER GELÄNDE LIEGEN. DIE TRAUFGHÖHE DARF BEI DEN HAUPTGEBÄUDEN 3,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DACHÜBERSTÄNDE SIND AN DER TRAUFE BIS 0,60 m AM GIEBEL BIS 0,50 m ZULÄSSIG. KNIESTOCK IST UNZULÄSSIG EBENSO PFETTENBRETTER U. WINDLÄNDE AUS BLECH. DER AUSSENPUTZ IST IN FEINER STRUKTUR UND MIT HELLFARBENER TÜNCHEN HERZUSTELLEN. DIE NEBENGEBÄUDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MIT FLACHDACH HERZUSTELLEN

- EINFRIEDUNG** STRASSENEINFRIEDUNGEN SIND ALS MASSIVMAUERN IN BETON ODER ZIEGEL AUSZUBILDEN. h 100 cm SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNGEN SIND ALS MASCHEN DRAHTZÄUNE MIT STAHLROHR- ODER WINKELSTÜTZEN HERZUSTELLEN (FARBE GRÜN) DER MASCHENDRAHT MUSS VOR DEN STÜTZEN DURCHLAUFEND ERSTELLT (h=110 cm) WERDEN. DIE ZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN

- LEITUNGEN** FREILEITUNGEN SIND UNZULÄSSIG. ELEKTRISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN, FERNMELDELEITUNGEN UND DERGLEICHEN SIND MIT ERDKABEL ZU VERLEGEN



ZEICHENERKLÄRUNG :

A) FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- AUFZUHEBENDE STRASSEN BEGRENZUNGS LINIE
- FESTZUSETZENDE STRASSEN BEGRENZUNGS LINIE
- ZWINGENDE BAU LINIE
- VORDERE
- SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ZWINGENDER ERDGESCHOSS
- BREITE DER STRASSEN - WEGE - UND VORGARTENFLÄCHEN
- GARAGEN
- DOPPELGARAGEN
- FIRSTRICHTUNG

B) HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRUNDSTÜCK - NR.
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG
- GRUNDSTÜCKS - EINFAHRTEN
- GEPLANTER KANAL
- GEPLANTE WASSERLEITUNG

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 14.1.1969 Nr. III/2 - 1508 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 - (GVBl. S. 327) genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den 14.1.1969
Landratsamt
I. A.



Dr. Hartl
Reg.-Rat

DAS LANDRATSAMT MÜHLDORF HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG VOM NR. GENEHMIGT

POLLING, DEN

BÜRGERMEISTER

g. v. P. 24.4.68

Polling 14. FEB. 1968

Der Planfertigere:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom ... 17. 9. 68 ... bis ... 17. 10. 68 ... in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.



Polling, den 21. 10. 68

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Polling hat mit Beschluß des Gemeinderats vom ... 16. 2. 68 ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Polling, den 21. 10. 68

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom Nr. gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - (GVBl. S. 194) genehmigt.



Polling, den

1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis in der Gemeindekanzlei in Polling gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich



Polling, den

1. Bürgermeister

An der Lohbergstrasse